

Plenum des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation¹

Beschluss vom 9. Juli 2013 N 24²

Gerichtliche Praxis in Bestechungsfällen und anderen Korruptionsdelikten

(in der Fassung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 03.12.2013 N 33 und 24.12.2019 N 59).

Die internationale Gemeinschaft hat in dem Bestreben, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Korruption zu entwickeln, eine Reihe von Instrumenten angenommen, darunter die Übereinkommen der Vereinten Nationen (z.B. das Übereinkommen gegen Korruption), das Übereinkommen des Europarates über die strafrechtliche Verantwortung für Korruption, das Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und andere.

Diese Instrumente stellen fest, dass die Korruption zu einem transnationalen Phänomen geworden ist, das alle Länder betrifft. Daher ist die internationale Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption von entscheidender Bedeutung.

In der Russischen Föderation bilden die Verfassung der Russischen Föderation, die allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts, internationale Verträge der Russischen Föderation, das Föderale Gesetz Nr. 273 vom 25. Dezember 2008 über die Korruptionsbekämpfung, das Föderale Gesetz Nr. 115 vom 7. August 2001 über die Bekämpfung der Legalisierung (des Waschens) von Erträgen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus sowie andere normative Rechtsakte zur Korruptionsbekämpfung die Rechtsgrundlage für die Korruptionsbekämpfung.

Zur Gewährleistung strafrechtlicher und rechtlicher Schutzmaßnahmen gegen Korruption und im Interesse der Erfüllung internationaler Verpflichtungen legt das Strafgesetzbuch die Haftung für Korruptionsdelikte fest. Bestechung ist das häufigste und gefährlichste dieser Vergehen. Sie verstößt gegen die Grundlagen der Staatsgewalt, stört die normale Verwaltungstätigkeit der staatlichen und kommunalen Organe und Institutionen, untergräbt ihre Autorität, verzerrt das Rechtsbewusstsein der Bürger, vermittelt ihnen eine Vorstellung von der Möglichkeit, persönliche und kollektive Interessen durch Bestechung von Beamten zu befriedigen, behindert den Wettbewerb und hemmt die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Rechtsprechung in Fällen von Bestechung und anderen korruptionsbezogenen Straftaten muss auf der Grundlage der Achtung der Grundsätze der Unabhängigkeit der Justiz, des kontradiktorischen Verfahrens und der Waffengleichheit sowie der Achtung der Menschenrechte und -freiheiten und unter strikter Einhaltung der Anforderungen der Straf- und Strafprozessordnung erfolgen.

Um eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Bestechung (Artikel 290, 291, 291.1 und 291.2 des Strafgesetzbuches) und andere korruptionsbezogene Straftaten (insbesondere Artikel 159, 160, 184, 200.5, 204, 204.1 und 204) durch die Gerichte zu gewährleisten,

¹ Übersetzung DeepL

² Bulletin des Obersten Gerichts der RF, Nr. 9, September 2013.

beschließt das Plenum des Obersten Gerichts der Russischen Föderation gemäß Artikel 126 der Verfassung und Artikel 2 und 5 des föderalen Verfassungsgesetzes Nr. 3 vom 5. Februar 2014 über das Oberste Gericht der Russischen Föderation, den Gerichten im Zusammenhang mit den von den Gerichten aufgeworfenen Fragen folgende Klarstellungen zu geben

(geändert durch den Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 24.12.2019 N 59).

1. Bei der Klärung der Frage, ob ein Korruptionsdelikt von einem Beamten, einer Person, die ein öffentliches Amt der Russischen Föderation oder ein öffentliches Amt eines Subjekts der Russischen Föderation innehat, einem ausländischen Beamten, einem Beamten einer öffentlichen internationalen Organisation (im Folgenden als Beamter bezeichnet) oder einer Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, begangen wurde, sollten sich die Gerichte von den Anmerkungen 1, 2 und 3 zu Artikel 285, Anmerkung 2 zu Artikel 290, Anmerkung 1 zu Artikel 201 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation leiten lassen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Erläuterungen in der Entscheidung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 16. Oktober 2009 N 19 "Über die richterliche Praxis in Fällen von Amtsmissbrauch und Amtsmissbrauch".

Die Aufmerksamkeit der Gerichte auf die Tatsache zu lenken, dass zu den ausländischen Amtsträgern und Beamten einer öffentlichen internationalen Organisation in den Artikeln 290, 291, 291.1 und 304 des Strafgesetzbuches auch Personen gehören, die unter anderem nach den internationalen Antikorruptionsverträgen der Russischen Föderation als solche anerkannt sind.

(in der Fassung des Beschlusses Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019).

Ein ausländischer Beamter ist jede Person, die ernannt oder gewählt wird, um eine Position in der legislativen, exekutiven, administrativen oder gerichtlichen Behörde eines fremden Landes zu bekleiden, sowie jede Person, die eine öffentliche Funktion für ein fremdes Land ausübt, einschließlich einer öffentlichen Abteilung oder eines öffentlichen Unternehmens (z.B. ein Abgeordneter, Minister, Bürgermeister).

(in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 24.12.2019 N 59).

Zu den Beamten einer öffentlichen internationalen Organisation gehören unter anderem Mitarbeiter der Organisation, die internationale Beamte sind, Personen, die befugt sind, im Namen einer öffentlichen internationalen Organisation zu handeln, Mitglieder der parlamentarischen Versammlungen internationaler Organisationen, bei denen die Russische Föderation Vertragspartei ist, Personen, die gerichtliche Ämter in einem internationalen Gericht bekleiden, dessen Zuständigkeit von der Russischen Föderation anerkannt ist.

(in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der RF N 59 vom 24.12.2019).

2. Bei der Prüfung von Fällen, in denen es um Straftaten nach Artikel 290 des Strafgesetzbuches geht, müssen die Gerichte berücksichtigen, dass dieser Artikel die Verantwortlichkeit für die Annahme von Bestechungsgeldern begründet: (a) für die Begehung von Handlungen (Unterlassungen) durch einen Beamten im Rahmen seiner Amtsgewalt zugunsten des Bestechungsgeldgebers oder der von ihm vertretenen Personen; (b) für die Erleichterung der Begehung solcher Handlungen (Unterlassungen) durch einen Beamten aufgrund seiner amtlichen Stellung; (c) für die allgemeine Schirmherrschaft oder

Duldung des Beamten; (d) für die Begehung rechtswidriger Handlungen (Unterlassungen) durch einen Beamten.

3. Unter Handlungen (Unterlassungen) eines Beamten im Rahmen seiner dienstlichen Befugnisse sind solche Handlungen (Unterlassungen) zu verstehen, zu deren Vornahme er im Rahmen seiner dienstlichen Befugnisse berechtigt und (oder) verpflichtet ist (z.B. Verkürzung der gesetzlich festgelegten Fristen für die Prüfung des Antrags eines Bestechungsgeldgebers, Beschleunigung einer einschlägigen Entscheidung durch einen Beamten, Auswahl der für den Bestechungsgeldgeber oder die von ihm vertretenen Personen günstigsten Entscheidung durch einen Beamten im Rahmen seiner Zuständigkeit oder im Rahmen des gesetzlich festgelegten Ermessens).

4. Die Erleichterung, die ein Beamter aufgrund seiner dienstlichen Stellung bei der Begehung von Handlungen (Unterlassungen) zugunsten des Bestechungsgeldgebers oder der von ihm vertretenen Personen leistet, drückt sich darin aus, dass der Bestechungsgeldgeber die Autorität und andere Möglichkeiten seiner Stellung nutzt, um auf andere Beamte im Hinblick auf deren Begehung der genannten Handlungen (Unterlassungen) im Amt Einfluss zu nehmen, z.B. durch Ersuchen, Überredungsbemühungen, Versprechen, Nötigung usw. in Form von Bestechungsgeldern.

In diesem Fall kann die Entlohnung eines Beamten für die Nutzung von Beziehungen, die ausschließlich persönlicher Natur sind und in keinem Zusammenhang mit seiner dienstlichen Stellung stehen, nicht nach Artikel 290 des Strafgesetzbuches qualifiziert werden.

(Ziffer 4 in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019 N 59).

5. Die Gerichte sollten berücksichtigen, dass bei der Entgegennahme eines Bestechungsgeldes für allgemeine Schutzherrschaft oder Duldung die konkreten Handlungen (Unterlassungen), für die es entgegengenommen wurde, vom Bestechungsgeldgeber und vom Bestechungsgegner zum Zeitpunkt der Annahme nicht spezifiziert werden, sondern erst von ihnen als wahrscheinlich, in Zukunft möglich anerkannt werden.

Die allgemeine Schutzherrschaft über den Dienst kann sich unter anderem darin manifestieren, dass ein Untergebener, auch unter Verletzung des festgelegten Verfahrens, ungerechtfertigterweise in eine höhere Position berufen wird, indem er in die Listen der Personen aufgenommen wird, die für Anreizzahlungen vorgeschlagen werden.

Als Dienstverweigerung gilt z.B. die Zustimmung eines Beamten der Aufsichtsbehörde, keine Haftungsmassnahmen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden, falls ein Bestechungsnehmer einen Verstoß begangen haben sollte.

Handlungen (Unterlassungen) im Zusammenhang mit der allgemeinen Schutzherrschaft oder Duldung im Dienst können von einem Beamten sowohl zugunsten seiner Untergebenen als auch zugunsten anderer Personen begangen werden, die seinen Aufsichts-, Kontroll- oder sonstigen Funktionen als Vertreter der Behörden sowie seinen organisatorischen und administrativen Funktionen unterliegen.

6. Unter rechtswidrigen Handlungen (Unterlassungen), für deren Begehung ein Beamter Bestechungsgelder erhalten hat (Artikel 290 Absatz 3 des russischen Strafgesetzbuches), sind Handlungen (Unterlassungen) zu verstehen, die: von einem Beamten unter Ausübung seiner Amtsbefugnisse, aber in Ermangelung gesetzlich festgelegter Gründe oder Bedingungen für deren

Ausführung begangen werden; sich auf die Befugnisse eines anderen Beamten beziehen; von einem Beamten allein ausgeführt werden, aber nur von einer kollegialen Person oder Stelle ausgeführt werden dürfen; und nicht von einem anderen Beamten oder einer anderen Stelle ausgeführt werden. Dazu gehören insbesondere die Fälschung von Beweismitteln in einem Strafverfahren, die Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtung, ein Protokoll über eine Verwaltungsübertretung zu erstellen, die Annahme einer rechtswidrigen Entscheidung auf der Grundlage wissentlich falscher Dokumente und die Aufnahme von Informationen, die nicht der Realität entsprechen, in die Dokumente.

Die Entgegennahme von Bestechungsgeldern durch einen Beamten für die Nutzung seiner dienstlichen Stellung zur Erleichterung der Begehung rechtswidriger Handlungen (Unterlassungen) durch einen anderen Beamten in seiner dienstlichen Eigenschaft muss nach Artikel 290 Absatz 3 des Strafgesetzbuches qualifiziert werden.

7. Die Annahme von Geld, Dienstleistungen vermögensrechtlicher Art usw. durch einen Beamten für die Begehung von Handlungen (Unterlassungen), die zwar mit der Ausübung seiner beruflichen Pflichten, nicht aber mit den Befugnissen eines Vertreters der Behörden, organisatorischen, administrativen oder wirtschaftlichen Funktionen zusammenhängen, stellt keinen Tatbestand der Annahme von Bestechungsgeldern dar.

8. Die Haftung für die Entgegennahme, Gewährung oder Vermittlung von Bestechungsgeldern entsteht unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt ein Beamter ein Bestechungsgeld erhalten hat - bevor oder nachdem er im Amt Handlungen (Unterlassungen) zugunsten des Bestechungsgeldgebers oder der von ihm vertretenen Personen begangen hat, sowie unabhängig davon, ob diese Handlungen (Unterlassungen) im Voraus durch ein Bestechungsgeld oder eine Vereinbarung mit einem Beamten über die Übergabe eines Bestechungsgeldes für dessen Ausführung bedingt waren.

9. Gegenstand der Bestechung (Artikel 290, 291, 291.1, 291.2 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation) und der Geschäftsbestechung (Artikel 204, 204.1, 204.2 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation) kann neben Geld, Wertpapieren und anderem Eigentum auch die illegale Erbringung von Dienstleistungen mit vermögensrechtlichem Charakter und die Gewährung von Eigentumsrechten sein.

Unter rechtswidriger Erbringung von Dienstleistungen mit Eigentumscharakter für die Gerichte ist die Gewährung jeglicher Vermögensvorteile an einen Beamten als Bestechung zu verstehen, einschließlich der Befreiung von Eigentumsverpflichtungen (z.B. Gewährung eines Darlehens mit einem zu niedrigen Zinssatz für die Nutzung desselben, kostenlose oder verbilligte Touristengutscheine, Reparatur der Wohnung, Bau eines Sommerhauses, Übertragung von Eigentum, insbesondere von Kraftfahrzeugen, zur vorübergehenden Nutzung, Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen).

In Fällen, in denen es sich bei dem Bestechungsgegenstand um Eigentumsrechte handelt, hat der Beamte, der eine solche rechtswidrige Vergütung erhalten hat, die Möglichkeit, fremdes Eigentum als sein Eigentum in Besitz zu nehmen oder darüber zu verfügen, vom Schuldner die Erfüllung von Eigentumsverpflichtungen zu seinen Gunsten zu verlangen, Einkünfte aus der Verwendung von nicht verbrieften Wertpapieren oder digitalen Rechten zu erhalten usw.).

Eigentum, das als Bestechung oder als Gegenstand gewerblicher Bestechung übertragen wurde, Dienstleistungen mit Eigentumscharakter erbracht oder Eigentumsrechte gewährt wurden, sollte eine monetäre Bewertung auf der Grundlage der von den Parteien vorgelegten Beweise erhalten, erforderlichenfalls auch unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen eines Spezialisten oder Sachverständigen.

(Ziffer 9 in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019 N 59).

10. Die Entgegennahme und Gewährung von Bestechungsgeldern sowie die unrechtmäßige Entlohnung bei kommerzieller Bestechung gelten ab dem Zeitpunkt als abgeschlossen, zu dem der Beamte oder eine Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, zumindest einen Teil der ihm überwiesenen Wertsachen entgegennimmt (z.B. ab dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Beamten persönlich übergeben werden, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem die "elektronische Brieftasche" mit Zustimmung des Beamten auf dem von ihm angegebenen Konto gutgeschrieben wird). Dabei spielt es keine Rolle, ob die genannten Personen eine reale Möglichkeit erhielten, die ihnen übergebenen Wertsachen nach eigenem Ermessen zu nutzen oder zu entsorgen. Es sollte als vollendete Straftat angesehen werden, ein Bestechungsgeld zu erhalten und zu geben, wenn der Bestechungsgeldgeber die Wertsachen nach vorheriger Absprache an einem vereinbarten Ort platziert, zu dem er Zugang hat oder der Bestechungsgeldgeber oder eine andere Person nach der Platzierung der Wertsachen Zugang gewährt. Die Handlungen von Personen, die unter ähnlichen Umständen ein Objekt kommerzieller Bestechung weitergeben und entgegennehmen, unterliegen der Qualifikation nach dem entsprechenden Absatz von Artikel 204, auch ohne Bezugnahme auf Artikel 30 des Strafgesetzbuches.

(Ziffer 10 in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019 N 59).

11. Wenn der Gegenstand der Annahme oder Gewährung von Bestechungsgeldern oder von Bestechungsgeldern zu gewerblichen Zwecken die rechtswidrige Erbringung von Dienstleistungen vermögensrechtlicher Art ist, gilt eine Straftat mit Beginn der Ausführung von Handlungen, die unmittelbar auf den Erwerb von Vermögensvorteilen gerichtet sind (z.B. mit dem Zeitpunkt der Vernichtung oder Rückgabe eines Schuldscheins, der Übertragung von Vermögen auf eine andere Person zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bestechers, des Abschlusses eines Vertrags mit dem Bestechungsgeldempfänger oder mit dem Zeitpunkt seiner Ausführung), als beendet.

(in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019 N 59).

11.1 Wenn der Bestechungsgeldgeber beabsichtigte, ein Bestechungsgeld zu geben, und der Beamte beabsichtigte, ein Bestechungsgeld in erheblichem, hohem oder besonders hohem Ausmaß zu erhalten, aber die rechtswidrige Vergütung, die der Beamte tatsächlich erhalten hat, nicht dem genannten Betrag entsprach, sollte die begangene Handlung als abgeschlossene Gewährung oder Entgegennahme eines Bestechungsgeldes in erheblichem, hohem oder besonders hohem Ausmaß eingestuft werden. Wenn z.B. ein hohes Bestechungsgeld bei mehreren Empfängern gegeben werden sollte und der Bestechungsgeldgeber nach dem ersten Teil des Bestechungsgeldes, der nicht diesen Umfang darstellte, festgenommen wurde, muss die Tat nach Artikel 290 Absatz 5 (c) qualifiziert werden.

(Ziffer 11.1 eingeführt durch den Beschluss Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts v. 24.12.2019).

12. Wenn ein Beamter oder eine Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, sich weigert, eine Bestechung oder den Gegenstand einer kommerziellen Bestechung anzunehmen, werden die Handlungen des Bestechungsgeldgebers oder der Person, die die unrechtmäßige Vergütung im Falle der kommerziellen Bestechung überweist, als Versuch der Begehung einer Straftat gemäß Artikel 291, Artikel 291.2 des Strafgesetzbuches in Bezug auf die Gewährung von Bestechungsgeldern, Artikel 204, Absätze 1-4, und Artikel 204.2 in Bezug auf die Überweisung des Gegenstandes der kommerziellen Bestechung qualifiziert.

Der Inhalt sollte auch als Versuch qualifiziert werden, eine Bestechung oder eine kommerzielle Bestechung zu geben oder zu empfangen, und wenn die vereinbarte Eigentumsübertragung aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Willens der Personen liegen, deren Handlungen auf die Übertragung oder den Empfang gerichtet waren, nicht stattgefunden hat.

(Ziffer 12 in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019 N 59).

13. Die Entgegennahme oder Gewährung von Bestechungsgeldern sowie die Entgegennahme oder Überweisung unrechtmäßiger Vergütungen im Falle kommerzieller Bestechung, wenn diese Handlungen unter den Bedingungen operativer Durchsuchungsaktionen durchgeführt wurden, sind als vollendete Tat zu qualifizieren, auch wenn die Wertgegenstände von Strafverfolgungsbeamten unmittelbar nach ihrer Annahme durch einen Beamten oder eine Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, beschlagnahmt wurden.

(Ziffer 13 in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019 N 59).

13.1 Ein Versprechen oder Angebot, eine illegale Vergütung für Handlungen (Unterlassungen) im Dienst zu übergeben oder anzunehmen, ist als vorsätzliche Schaffung von Voraussetzungen für die Begehung der betreffenden Korruptionsdelikte anzusehen, wenn die Absicht der Person, eine Bestechung oder ein Objekt der Geschäftsbestechung zu übergeben oder anzunehmen, darauf abzielte, diese anderen Personen zur Kenntnis zu bringen, um von ihnen Wertgegenstände zu geben oder zu erhalten, sowie wenn eine Vereinbarung zwischen den genannten Personen getroffen wurde.

Wenn Personen aufgrund von Umständen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, nicht in der Lage waren, andere auf die Erfüllung eines Versprechens oder Angebots gerichtete Handlungen vorzunehmen, ist die Handlung als Vorbereitung auf die Gewährung von Bestechungsgeldern (Artikel 30 Absatz 1 bzw. Artikel 291 Absätze 3-5) oder die Annahme von Bestechungsgeldern (Artikel 30 Absatz 1 bzw. Artikel 290 Absätze 2-6) oder auf Geschäftsbestechung (Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 204 Absätze 3-4 bzw. Absätze 7-8) zu qualifizieren.

(Ziffer 13.1 eingeführt durch den Beschluss Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts v. 24.12. 2019)

13.2 Bestechung (Artikel 291.1 des Strafgesetzbuches) und Geschäftsbestechung (Artikel 204.1) werden definiert als nicht nur die direkte Überweisung von Geld und anderen Wertgegenständen im Namen eines Bestechungsgeldgebers oder -nehmers oder im Namen einer Person, die ein Objekt der Geschäftsbestechung überträgt oder entgegennimmt, sondern auch andere Unterstützung beim Zustandekommen oder bei der Umsetzung einer Vereinbarung zwischen diesen Personen, um eine Bestechung oder das Objekt der Geschäftsbestechung entgegenzunehmen und zu geben (z.B. die Organisation eines Treffens oder Verhandlungen mit ihnen).

Die Vermittlung durch andere Hilfe bei der Erzielung oder Umsetzung einer Vereinbarung sollte ab dem Zeitpunkt als beendet angesehen werden, zu dem der Vermittler eine dieser Handlungen ausführt, unabhängig davon, ob eine Vereinbarung zwischen dem Bestechungsgeldgeber und dem Bestechungsgegner sowie zwischen der Person, die das Objekt der Geschäftsbestechung übergibt, und der Person, die es erhält, erzielt oder umgesetzt wird.

Wenn gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Bestechungsgeldgeber oder der Person, die den Gegenstand der Geschäftsbestechung annimmt, und dem Vermittler das vom Bestechungsgeldgeber oder der Person, die die Geschäftsbestechung überweist, erhaltene Geld und andere Wertsachen beim Vermittler verbleiben, gilt die Straftat ab dem Zeitpunkt als beendet, zu dem die Wertsachen beim Vermittler eingehen. Andernfalls gilt die Mediation in Form einer direkten Weitergabe eines Bestechungsgeldes oder eines Objekts der Geschäftsbestechung als beendete Straftat, sofern zumindest ein Teil davon tatsächlich an die Person weitergegeben wird, für die es bestimmt ist.

(Ziffer 13.2 eingeführt durch den Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019 N 59).

13.3 Gestützt auf die Bestimmungen der Artikel 291.1 und 204. 1 des Strafgesetzbuches, nach dem es eine Straftat ist, sich in erheblichem, großem oder besonders großem Umfang der Bestechung oder der Geschäftsbestechung zu widmen, kann eine Person, die Vermittlungsdienste bei der Übermittlung einer Bestechung oder Geschäftsbestechung in einem Betrag von höchstens 25.000 Rubel geleistet hat, nicht als Mittäter oder Gehilfe bei der Annahme und Gewährung einer Bestechung, einer Bagatellbestechung oder einer Geschäftsbestechung oder einer Geschäftsbestechung unter Berufung auf Artikel 33 des Strafgesetzbuches haftbar gemacht werden.

(Ziffer 13.3 eingeführt durch die Resolution des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 59 v. 24.12.2019).

13.4 Wenn sich die Bestechungsvermittlung auf die direkte Überweisung eines Bestechungsgeldes im Namen des Bestechungsgeldgebers von der Gewährung eines Bestechungsgeldes an einen Beamten für Handlungen (Unterlassungen) im Dienst zugunsten einer vom Bestechungsgeldgeber vertretenen natürlichen oder juristischen Person beschränkt, sollten die Gerichte davon ausgehen, dass der Vermittler das Bestechungsgeld überweist, wobei er im Namen und auf Kosten des Eigentums des Bestechungsgeldgebers handelt. Im Gegensatz zu einem Vermittler verwendet ein Bestechungsgeldgeber, der ein Bestechungsgeld für Handlungen (Unterlassungen) zugunsten einer von ihm vertretenen Person überweist, als Bestechungsgeld das in seinem Besitz befindliche oder von ihm illegal erworbene Eigentum.

(Ziffer 13.4 eingeführt durch den Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019 N 59).

13.5 Ein Versprechen oder Angebot von Bestechung oder Vermittlung von Geschäftsbestechung gilt ab dem Zeitpunkt als vollendete Straftat, zu dem eine Person Handlungen begeht, die darauf abzielen, einen Bestechungsgeldgeber und/oder -nehmer oder eine Person, die ein Objekt der Geschäftsbestechung überträgt und/oder erhält, über ihre Absicht zu informieren, ein Bestechungs- oder Geschäftsbestechungsvermittler zu werden.

Wenn im Sinne des Gesetzes eine Person, die versprochen oder angeboten hat, als Vermittler bei der Bestechung oder der Geschäftsbestechung aufzutreten, in der Folge die in Artikel 291 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 oder Artikel 204 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgesehene

Straftat begeht, begeht sie die Straftat nach dem betreffenden Absatz dieser Artikel als Vermittler bei der Bestechung, ohne Tateinheit mit Artikel 291 Absatz 1 Nummer 5 oder Artikel 204 Absatz 1 Nr. 4.

Wenn eine Person, die eine Vermittlung bei Bestechung oder kommerzieller Bestechung versprochen oder angeboten hat, weiß, dass sie nicht die Absicht hatte, einem Beamten, einer Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, oder einem Vermittler Wertsachen zu übergeben, und die Wertsachen, nachdem sie die Wertsachen erhalten hat, zu ihren Gunsten weitergegeben hat, wird die Handlung als Betrug eingestuft, ohne Tateinheit mit Artikel 291.1, Absatz 5, oder Artikel 204.1, Absatz 4.

(Ziffer 13.5 eingeführt durch den Beschluss Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts v. 24.12.2019).

14. Da die Vorschriften über die Verantwortlichkeit für geringfügige Bestechung und geringfügige Geschäftsbestechung im Verhältnis zu den Bestimmungen der Artikel 290, 291 und 204 des Strafgesetzbuches eine Besonderheit darstellen, sollte die Annahme oder Gewährung einer Bestechung und der Gegenstand der Geschäftsbestechung in Höhe von höchstens zehntausend Rubel nach Artikel 291.2 Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder Artikel 204.2 Absatz 1 qualifiziert werden, ungeachtet der Handlungen, für die sie begangen wurden (ob legal oder illegal), der Zusammensetzung der Teilnehmer (einzeln oder als Gruppe) oder anderer qualifizierender Anzeichen von Bestechung und Geschäftsbestechung.

Der Tatbestand der Bagatellbestechung fällt vollständig mit dem Tatbestand der Straftaten nach Artikel 290 und 291 des Strafgesetzbuches zusammen, während der Tatbestand der Bagatellbestechung zu gewerblichen Zwecken mit dem Tatbestand einer Straftat nach Artikel 204 zusammenfällt.

(Ziffer 14 in der Fassung des Beschlusses Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019).

15. Eine Bestechung oder der Gegenstand kommerzieller Bestechung sollte als von einer Gruppe von Personen durch vorherige Verschwörung erhalten angesehen werden, wenn zwei oder mehr Beamte oder zwei oder mehr Personen, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausüben, an dem Verbrechen beteiligt waren und im Voraus vereinbart haben, dass das Verbrechen gemeinsam begangen wird, indem sie die illegale Vergütung für die Handlungen (Unterlassungen) eines jeden von ihnen im Dienst zugunsten der Person, die die Vergütung überwiesen hat, oder der Personen, die sie vertreten, akzeptiert haben.

Eine Straftat gilt ab dem Zeitpunkt als begangen, zu dem mindestens einer der Beamten oder Personen in einer kriminellen Gruppe, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausüben, eine Bestechung oder eine kommerzielle Bestechung annimmt.

Für die Einstufung der Handlungen der genannten Personen als Handlungen, die von einer Gruppe von Personen durch vorherige Verschwörung begangen wurden, ist es unerheblich, welchen Betrag jedes Mitglied der kriminellen Gruppe erhält oder ob der Bestechungsgeldgeber wusste, dass mehrere Beamte an der Annahme von Bestechungsgeldern beteiligt sind.

Als Vermittlung bei Bestechung (Artikel 291.1 des Strafgesetzbuches) oder Geschäftsbestechung (Artikel 204.1 des Gesetzbuches) gelten Handlungen von Personen, die nicht die Merkmale eines besonderen Subjekts nach Artikel 290 oder Artikel 204 des Strafgesetzbuches aufweisen und die an

der Annahme einer Bestechung oder eines Objekts der Geschäftsbestechung durch eine Gruppe von Personen durch vorherige Verschwörung beteiligt sind, wenn Gründe dafür vorliegen.

(Ziffer 15 in der Fassung des Beschlusses Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019).

16. Auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 35 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation zeichnet sich eine organisierte Gruppe durch Stabilität, einen hohen Organisationsgrad, die Verteilung der Rollen, die Anwesenheit eines Organisors und (oder) eines Leiters aus.

(in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 24.12.2019 N 59).

Eine organisierte Gruppe (Artikel 290 Absatz 5 (a) und Artikel 204 Absatz 7 (a) des Strafgesetzbuches) kann neben einem oder mehreren Beamten oder Personen, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausüben, auch Personen umfassen, die nicht die Eigenschaften eines besonderen Subjekts besitzen, um eine Bestechung oder eine kommerzielle Bestechung anzunehmen.

(in der Fassung des Beschlusses Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 24.12.2019).

Wenn anerkannt wird, dass eine organisierte Gruppe Bestechungsgelder oder Schmiergelder zu gewerblichen Zwecken erhalten hat, unterliegen die Handlungen aller ihrer Mitglieder, die an der Vorbereitung und Begehung dieser Straftaten beteiligt waren, unabhängig davon, ob es sich um Darsteller, Organisatoren, Anstifter oder Komplizen handelt, ohne Bezugnahme auf Artikel 33 des Strafgesetzbuches der Qualifizierung nach dem einschlägigen Absatz von Artikel 290 oder Artikel 204 des Strafgesetzbuches. Die Straftat gilt als beendet, wenn ein Mitglied einer organisierten Gruppe die illegale Vergütung akzeptiert.

17. Bei der Entscheidung über die Einstufung der Annahme einer Bestechung oder des Subjekts der Geschäftsbestechung als Teil einer Gruppe von Personen durch vorherige Verschwörung oder als Teil einer organisierten Gruppe ist der Gesamtwert der für alle Mitglieder der kriminellen Gruppe bestimmten Wertgegenstände (Eigentum, Vermögensrechte, Dienstleistungen vermögensrechtlicher Art) zu berücksichtigen.

18. Unter Erpressung von Bestechungsgeldern (Artikel 290 Absatz 5 (b) des Strafgesetzbuches) oder eines Objekts kommerzieller Bestechung (Artikel 204 Absatz 7 (b) des Strafgesetzbuches) ist nicht nur die Aufforderung eines Beamten oder einer Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, im Falle kommerzieller Bestechung ein Bestechungsgeld zu zahlen oder eine illegale Vergütung zu überweisen, zu verstehen, verbunden mit der Androhung von Handlungen (Unterlassungen), die die legitimen Interessen der Person beeinträchtigen können, aber auch mit der bewussten Schaffung von Bedingungen, unter denen die Person gezwungen ist, die genannten Gegenstände zu übergeben, um schädliche Folgen für ihre gesetzlich geschützten Interessen zu verhindern (z.B. vorsätzliche Verletzung der gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Prüfung von Bürgeranträgen).

(in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der RF N 59 vom 24.12.2019).

Für die Qualifizierung einer Straftat nach Artikel 290 Absatz 5 (b) oder Artikel 204 Absatz 7 (b) des Strafgesetzbuches spielt es keine Rolle, ob der Beamte oder eine Person, die leitende Funktionen in

einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, eine reale Möglichkeit hat, die betreffende Drohung wahrzunehmen, wenn die Person, die die Bestechung oder den Gegenstand der kommerziellen Bestechung gegeben hat, Es bestand die begründete Befürchtung, dass sich die Drohung bewahrheiten würde (z.B. droht der Ermittler in dem Wissen, dass das Strafverfahren wegen des Fehlens von Tatbestandsmerkmalen eingestellt werden soll, dem Angeklagten mit der Weiterleitung der Anklage an den Staatsanwalt, und nach Erhalt eines Bestechungsgeldes wird das Verfahren aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen eingestellt).

(in der Fassung des Beschlusses Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 24.12.2019).

Wenn ein Beamter oder eine Person, die Führungsaufgaben in einer kommerziellen oder anderen Organisation wahrnimmt, im Rahmen der Erpressung von Bestechungsgeldern oder als Subjekt einer kommerziellen Bestechung Handlungen (Unterlassungen) begangen hat, die zu einer wesentlichen Verletzung der Rechte und legitimen Interessen von Bürgern oder Organisationen geführt haben, müssen die begangenen Handlungen, sofern Gründe dafür vorliegen, zusätzlich nach Artikel 285, 286 oder 201 des Strafgesetzbuches qualifiziert werden.

19. Gemäß Artikel 290 Absatz 5 (b) des Strafgesetzbuches oder gemäß Artikel 204 Absatz 7 (b) des Strafgesetzbuches ist die Entgegennahme von Bestechungsgeldern oder unrechtmäßigen Vergütungen im Zusammenhang mit kommerzieller Bestechung als solche zu qualifizieren, wenn die Erpressung mit Zustimmung oder auf Anweisung eines Beamten oder einer Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, von einer anderen Person vorgenommen wurde, die nicht Empfänger eines Bestechungsgeldes oder einer kommerziellen Bestechung ist. Die Handlungen der letzteren sollten, wenn sie gerechtfertigt sind, als Vermittlung bei Bestechung nach den einschlägigen Teilen von Artikel 291.1 des Strafgesetzbuches oder als Vermittlung bei Handelsbestechung nach den einschlägigen Absätzen von Artikel 204.1 des Strafgesetzbuches bewertet werden.

(in der Fassung des Beschlusses Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019).

20. Qualifizierende Merkmale, die ein erhöhtes öffentliches Risiko der Bestechung oder der Bestechung zu gewerblichen Zwecken kennzeichnen (Erpressung, Begehung einer Straftat durch eine Gruppe von Personen durch vorherige Verschwörung oder eine organisierte Gruppe, die Annahme einer Bestechung in erheblichem, großem oder besonders großem Umfang usw.), sollten bei der rechtlichen Beurteilung der Handlungen von Mittätern der betreffenden Straftaten berücksichtigt werden, wenn diese Umstände durch ihren Vorsatz gedeckt waren.

21. Die fortgesetzte Gewährung oder Entgegennahme von Bestechungsgeldern oder illegalen Vergütungen bei der Geschäftsbestechung ist von der Gesamtheit der Straftaten zu unterscheiden. Insbesondere die systematische Entgegennahme von Bestechungsgeldern ein und desselben Bestechungsgeldgebers für gemeinsame Schutzherrschaft oder Duldung sollte als eine einzige fortgesetzte Straftat qualifiziert werden, wenn die fraglichen Handlungen mit einem einzigen Vorsatz verbunden waren.

Eine Gesamtheit von Straftaten liegt auch dann nicht vor, wenn ein Bestechungsgeld oder eine rechtswidrige Entlohnung bei der Geschäftsbestechung von mehreren Personen erhalten oder

überwiesen wird, sondern für die Begehung einer Handlung (Unterlassung) im gemeinsamen Interesse dieser Personen.

Die gleichzeitige Entgegennahme, auch durch einen Vermittler, einer Bestechung oder einer rechtswidrigen Entlohnung im Rahmen der Geschäftsbestechung von mehreren Personen kann nicht als eine einzige laufende Straftat qualifiziert werden, wenn eine getrennte Handlung (Unterlassung) im Interesse eines jeden von ihnen von einem Beamten oder einer Person, die Führungsaufgaben in einer kommerziellen oder anderen Organisation wahrnimmt, begangen wird. Ein Beitrag unter solchen Umständen stellt eine Reihe von Straftaten dar.

Übersteigt der Gesamtwert des Eigentums, der Eigentumsrechte und der Dienstleistungen, die ein Beamter erhalten hat, fünfundzwanzigtausend Rubel, einhundertfünfzigtausend Rubel oder eine Million Rubel, so kann die Handlung nur dann als Bestechung in erheblichem, großem bzw. besonders großem Umfang qualifiziert werden, wenn die Annahme aller Werte Episoden eines einzigen laufenden Verbrechens darstellte.

22. Die Aufmerksamkeit der Gerichte auf die Tatsache zu lenken, dass die Begehung von Handlungen (Unterlassungen) durch einen Beamten oder eine Person, die Führungsaufgaben in einer kommerziellen oder anderen Organisation wahrnimmt, die ein unabhängiges Element einer Straftat für eine Bestechung oder eine unrechtmäßige Vergütung im Rahmen einer kommerziellen Bestechung darstellen, nicht von dem objektiven Tatbestand der Straftaten nach Artikel 290 und Artikel 204 Absätze 5-8 des Strafgesetzbuches erfasst wird. In solchen Fällen wird eine vom Bestechungsempfänger begangene Bestechung auf der Grundlage der Gesamtheit der Straftaten als Annahme von Bestechungsgeldern für illegale Handlungen im Dienst und gemäß dem entsprechenden Artikel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation qualifiziert, der die Haftung für Amtsmissbrauch, Überschreiten der Amtsbefugnisse, Fälschung, Verfälschung von Beweisen usw. vorsieht.

(in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 24.12.2019 N 59).

23. Wenn ein Beamter Vermögen zur Begehung von Handlungen (Unterlassungen) überträgt, Eigentumsrechte gewährt werden, Dienstleistungen vermögensrechtlicher Art nicht ihm oder seinen Verwandten oder engen Freunden, sondern anderen Personen, einschließlich juristischen Personen, erbracht werden und der Beamte, seine Verwandten oder engen Freunde daraus keinen Vermögensvorteil ziehen, kann die Handlung nicht als Bestechung qualifiziert werden (z.B. die Übernahme einer Sponsorenhilfe durch den Leiter einer staatlichen oder kommunalen Einrichtung zur Sicherstellung der Tätigkeit dieser Einrichtung).

(in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 24.12.2019 N 59).

Wenn eine Person, die für die Begehung von Handlungen (Unterlassungen) durch einen Beamten in seiner dienstlichen Eigenschaft Vermögenswerte übertragen, Vermögensrechte eingeräumt oder Dienstleistungen vermögensrechtlicher Art erbracht hat, wusste, dass diese Werte nicht zur unrechtmäßigen Bereicherung des Beamten oder seiner Familienangehörigen bestimmt waren, stellt die von ihr begangene Tat keine Straftat nach Artikel 291 oder Artikel 291 Absatz 1 des Strafgesetzbuches dar.

24. Die Entgegennahme von Wertsachen durch einen Beamten oder eine Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, für die Begehung von Handlungen (Unterlassungen), die in seine Amtsgewalt fallen oder zu denen er aufgrund seiner offiziellen Stellung beitragen kann, sowie für allgemeine Schutzherrschaft oder Duldung, sollte als Bestechung oder kommerzielle Bestechung qualifiziert werden, unabhängig von der Absicht, die genannten Handlungen (Unterlassungen) zu begehen.

Wenn ein Beamter durch Täuschung oder Vertrauensbruch einen Wert erlangt hat, weil er eine Handlung (Unterlassung) im Namen eines Gebers oder einer anderen Person vorgenommen hat oder weil er eine Handlung erleichtert hat, die er aufgrund fehlender Autorität oder dienstlicher Stellung nicht ausführen kann, sollte die Handlung als Betrug qualifiziert werden, der von einer Person unter Ausnutzung ihrer dienstlichen Stellung begangen wurde. Der Eigentümer des übertragenen Eigentums haftet in diesen Fällen für Bestechungsversuche oder kommerzielle Bestechung. Gleichzeitig kann eine solche Person nicht als Opfer anerkannt werden und keinen Anspruch auf Rückgabe dieser Wertgegenstände sowie auf Schadenersatz im Falle ihres Verlustes erheben.

(Ziffer 24 in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019 N 59).

25. Hat ein Beamter, der in einer staatlichen oder kommunalen Körperschaft oder Einrichtung organisatorische, administrative oder verwaltungswirtschaftliche Funktionen ausübt, im Namen der betreffenden Körperschaft (Einrichtung) einen Vertrag geschlossen, auf dessen Grundlage er die ihm anvertrauten Mittel in einer Höhe überweist, die bekanntlich den Marktwert der im Vertrag genannten Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen übersteigt, und dafür eine unrechtmäßige Vergütung erhält, so ist seine Handlung als Veruntreuung des ihm anvertrauten Vermögens einzustufen (Artikel 160).

Wenn unter den gegebenen Umständen der Wert von Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen nicht überschätzt wurde, muss die Handlung als Bestechung eingestuft werden.

26 - 27. Ausgeschlossen. - *Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 24.12.2019 N 59.*

28. Ein Beamter oder eine Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt und einen Untergebenen beauftragt hat, um die gewünschte Handlung (Untätigkeit) im Interesse seiner Organisation zu erreichen, einem Beamten ein Bestechungsgeld zu übergeben, ist je nach Größe des Geldbetrages gemäß Artikel 291 oder Artikel 291.2 des Strafgesetzbuches haftbar, und der Angestellte, der seine Aufgabe erfüllt hat, ist bei Vorliegen von Gründen gemäß Artikel 291.1 des Strafgesetzbuches für die Vermittlung von Bestechungsgeschäften haftbar.

(in der Fassung des Beschlusses Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019).

Ein Beamter oder eine Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt und einen unterstellten Mitarbeiter beauftragt hat, einer Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, eine unrechtmäßige Vergütung zu überweisen, um die gewünschte Handlung (Untätigkeit) im Interesse ihrer Organisation zu erreichen, ist für die unrechtmäßige Überweisung eines Objekts kommerzieller Bestechung an eine Person je nach dessen Größe gemäß Artikel 204 Absätze 1-4 oder Artikel 204.2 haftbar, und der Mitarbeiter, der seinen Auftrag erfüllt hat, ist für die unrechtmäßige Überweisung eines Objekts

kommerzieller Bestechung je nach dessen Größe gemäß Artikel 204 Absätze 1-4 oder Artikel 204.2 haftbar.

(in der Fassung des Beschlusses Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019).

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der genannten Personen für die Gewährung von Bestechungsgeldern oder die unrechtmäßige Verbringung eines Gegenstandes der gewerblichen Bestechung befreit eine juristische Person, in deren Namen oder in deren Interesse die entsprechenden korrupten Handlungen begangen wurden, nicht von der Verantwortlichkeit für die unrechtmäßige Entlohnung im Namen einer juristischen Person, die durch Artikel 19.28 des Gesetzbuches der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten festgelegt ist.

29. Eine Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Durchführung der Vermittlung von Bestechungsgeschäften (Art. 291 Abs. 1 Strafgesetzbuch) oder der Vermittlung von Geschäftsbestechung (Art. 204 Abs. 1 Strafgesetzbuch) aufgrund der Anmerkungen zu den genannten Artikeln ist möglich, wenn zwei zwingende Voraussetzungen erfüllt sind - freiwillige Meldung einer Straftat und aktive Hilfe bei der Aufdeckung und/oder Untersuchung einer Straftat.

Zur Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Gewährung von Bestechungsgeldern (Strafgesetzbuch, Art. 291 und 291.2) und für die Verbringung eines Gegenstandes der Geschäftsbestechung (Strafgesetzbuch, Art. 204.1-4 und 204.2) ist es erforderlich, eine aktive Unterstützung bei der Aufdeckung und/oder Ermittlung oder Verfolgung einer Straftat sowie die freiwillige Meldung einer Straftat oder der Erpressung eines Bestechungsgeldes oder eines Gegenstandes der Geschäftsbestechung zu begründen.

Eine (schriftliche oder mündliche) Anzeige einer Straftat muss unabhängig von den Motiven des Antragstellers als freiwillig angesehen werden. Die Erklärung einer Straftat, die eine Person im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung wegen des Verdachts, diese Straftat begangen zu haben, abgibt, kann nicht als freiwillig angesehen werden.

Die aktive Unterstützung bei der Aufdeckung und Untersuchung eines Verbrechens muss in der Begehung von Handlungen durch eine Person bestehen, die auf die Aufdeckung von Personen abzielen, die an der Begehung des Verbrechens beteiligt sind (Bestechungsgeldgeber, Bestechungsnehmer, Vermittler, Personen, die einen Gegenstand der Geschäftsbestechung angenommen oder übertragen haben), auf die Aufdeckung von als Bestechungsgeldern oder als Gegenstand der Geschäftsbestechung übertragenen Gütern usw.

(Ziffer 29 in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts v. 24.12.2019 N 59).

30. Die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bestechungsgeldgebers oder einer Person, die eine Geschäftsbestechung begangen hat, die aktiv zur Aufdeckung und/oder Untersuchung eines Verbrechens beigetragen hat und in Bezug auf die Erpressung einer Bestechung oder eines Objekts der Geschäftsbestechung stattgefunden hat, bedeutet nicht, dass ihr Handeln nicht strafbar ist. Daher dürfen solche Personen nicht als Opfer anerkannt werden und können nicht verlangen, dass ihnen ihre Wertsachen als Bestechungsgelder oder Objekte der Geschäftsbestechung zurückgegeben werden.

Eine Person, die gezwungen wird, einem Beamten oder einer Person mit Führungsaufgaben in einer kommerziellen oder anderen Organisation in einem Zustand äußerster Notwendigkeit oder infolge

psychologischen Zwangs, der kein Verbrechen darstellt, Geld, Wertgegenstände oder anderes Eigentum auszuhändigen, Eigentumsrechte zu verschaffen oder Dienstleistungen mit vermögensrechtlichem Charakter zu erbringen, ist von der Übergabe eines Bestechungsgeldes oder des Subjekts einer kommerziellen Bestechung unter dem Einfluss von Erpressung (Artikel 39 und Artikel 40 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) zu unterscheiden, wenn keine anderen rechtlichen Mittel zur Verfügung standen, um die Rückkehr dieser Personen zu verhindern. In einem solchen Fall unterliegt das Eigentum, das der Beamte oder die Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, erhalten hat, der Rückgabe an seinen Eigentümer.

Die Handlungen einer Person stellen keine Straftat im Sinne der Absätze 1-4 des Artikels 204, des Artikels 291 des Strafgesetzbuches und der Artikel 204.2 und 291.2 in Bezug auf die Verbringung eines Gegenstandes gewerblicher Bestechung oder einer Bestechung dar, wenn die betreffende Person zur Zahlung einer Bestechung oder eines Bestechungsgeldes zu gewerblichen Zwecken aufgefordert wurde und dies vor der Verbringung des Vermögens freiwillig gegenüber der zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Durchführung operativer Ermittlungen berechtigten Stelle erklärt hat. Für den Fall, dass die Übertragung von Eigentum, die Einräumung von Eigentumsrechten oder die Erbringung von Dienstleistungen mit vermögensrechtlichem Charakter unter Kontrolle durchgeführt wurde, um die Person festzunehmen, die solche Ansprüche geltend gemacht hatte, sind die als Bestechungsgeld oder Geschäftsbestechungsgeld überwiesenen Gelder und anderen Wertsachen an ihren rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben.

(in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der RF N 59 vom 24.12.2019).

31. Bei der Prüfung von Fällen, in denen es um Straftaten gemäß Artikel 204 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation geht, sollten die Gerichte bedenken, dass gemäß den Anforderungen von Artikel 23 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation die Strafverfolgung von Bestechungen zu gewerblichen Zwecken, die von einer Person begangen werden, die Führungsaufgaben in einer gewerblichen Organisation wahrnimmt, die kein staatliches oder kommunales Unternehmen ist, nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Leiters dieser Organisation durchgeführt werden kann.

(in der Fassung des Beschlusses Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 24.12.2019).

Erhält der Leiter einer solchen gewerblichen Organisation rechtswidrige Vergütungen im Rahmen der Geschäftsbestechung, so erfolgt seine strafrechtliche Verfolgung auf Antrag oder mit Zustimmung des Leitungsorgans der Organisation, das für die Wahl oder Ernennung dieses Leiters zuständig ist, sowie mit Zustimmung eines Mitglieds des Leitungsorgans der Organisation oder von Personen, die berechtigt sind, Entscheidungen zu treffen, welche die Tätigkeit der juristischen Person bestimmen.

Eine Strafverfolgung wird aus allgemeinen Gründen in Fällen durchgeführt, in denen durch die kommerzielle Bestechung einer Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen Organisation ausübt, die kein staatliches oder kommunales Unternehmen ist, den Interessen anderer Organisationen oder den Interessen der Bürger, der Gesellschaft oder des Staates Schaden zugefügt wurde.

Die Schädigung der Interessen einer Organisation mit Beteiligung am Satzungs-(Aktien-)Kapital (Aktienfonds) des Staates oder einer Gemeinde ist als Schädigung der Interessen des Staates oder der

Gemeinde anzusehen, und die strafrechtliche Verfolgung wird in solchen Fällen nach dem allgemeinen Verfahren durchgeführt.

(in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 24.12.2019 N 59).

32. Nach Artikel 304 des Strafgesetzbuches besteht eine Haftung für die Provokation einer Bestechung, Handelsbestechung oder Bestechlichkeit bei der Beschaffung von Gütern, Arbeiten oder Dienstleistungen zur Befriedigung staatlicher oder kommunaler Bedürfnisse nur dann, wenn der Versuch, Geld, Wertpapiere oder anderes Eigentum zu übertragen (transferieren) oder Dienstleistungen vermögensrechtlicher Art zu erbringen, nur zum Zweck der künstlichen Beweisführung für eine Straftat oder Erpressung unternommen wurde, Wenn ein Beamter, eine Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, sowie eine in Artikel 200.5 Absatz 1 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation genannte Person wissentlich für die schuldige Person nicht nur keine Einwilligung gegeben hat, sondern auch keine Handlungen begangen hat, die auf eine solche Einwilligung hindeuten, oder sich direkt geweigert hat, eine frühere illegale Vergütung zu erhalten.

Die in Artikel 304 des Strafgesetzbuches vorgesehene Straftat ist zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem zumindest ein Teil des Vermögens übertragen wird oder zu dem mit Dienstleistungen mit Vermögenscharakter begonnen wird.

Da solche Taten ohne Wissen und Gewissen eines Beamten, einer Person in leitender Stellung in einer gewerblichen oder anderen Organisation oder einer Person im Sinne von Artikel 200.5 Absatz 1 des Strafgesetzbuches begangen werden, sind sie nicht strafbar für die Annahme von Bestechungsgeldern oder für die gewerbsmäßige Bestechung, wenn kein Straftatbestand vorliegt (Artikel 24 Absatz 1 Absatz 1 der Strafprozessordnung).

(Ziffer 32 in der Fassung des Beschlusses Nr. 59 des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019).

33. Ausgeschlossen. - *Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 24.12.2019 N 59.*

34. Von dem Verbrechen nach Artikel 304 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation sind die Handlungen von Strafverfolgungsbeamten zu unterscheiden, die einen Beamten oder eine Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, zur Annahme eines Bestechungsgeldes oder eines Objekts der kommerziellen Bestechung veranlasst haben.

(in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 24.12.2019 N 59).

Die angegebenen Handlungen werden unter Verletzung der Forderungen des Artikels 5 des Föderalen Gesetzes vom 12. August 1995 N 144-FZ "Über die operative Fandungstätigkeit" erzeugt und bestehen in der Sendung des Schmiergeldes oder des Subjektes der kommerziellen Bestechung mit der Zustimmung oder nach dem Vorschlag des Beamten oder der Person, die die administrativen Funktionen in der kommerziellen oder anderen Organisation verwirklicht, wenn solche Zustimmung oder der Vorschlag infolge der Neigung dieser Personen zum Erhalten der Werte unter den Umständen, die bezeugen, dass ohne Einmischung der Mitarbeiter der Organe der inneren Angelegenheiten der Russischen Föderation bekommen war.

Die Annahme von Geld, Wertpapieren, anderem Eigentum oder Eigentumsrechten oder Dienstleistungen vermögensrechtlicher Art durch einen Beamten oder eine Person, die unter den gegebenen Umständen leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, kann nicht als strafbare Handlung angesehen werden. In diesem Fall stellt die Tat keine Straftat dar (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozessordnung).

35. Den Gerichten klarzumachen, dass der Gegenstand einer Straftat nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches ein amtliches Dokument ist, das die Tatsachen bestätigt, die rechtliche Folgen in Form der Gewährung oder Aberkennung von Rechten, der Gewährung oder Befreiung von Pflichten und Änderungen des Umfangs der Rechte und Pflichten haben. Zu diesen Dokumenten sollten unter anderem vorläufige Invaliditätsausweise, medizinische Unterlagen, Untersuchungsberichte, Kreditkarten, Gehaltsbescheinigungen, Berichte über Beschaffungskommissionen und Kfz-Zulassungsbescheinigungen gehören.

Wenn in offiziellen Dokumenten wissentlich falsche Informationen gemacht werden, sind Korrekturen, die den tatsächlichen Inhalt dieser Dokumente verzerren, als Widerspiegelung und (oder) Bestätigung wissentlich inkonsistenter Tatsachen in bestehenden offiziellen Dokumenten (Streichungen, Ergänzungen usw.) und durch die Erstellung eines neuen Dokuments zu verstehen, einschließlich der Verwendung der Form des entsprechenden Dokuments.

Gegenstand einer amtlichen Fälschung können Beamte oder staatliche oder kommunale Beamte sein, die keine Beamten sind und befugt sind, die oben genannten Tatsachen zu bestätigen.

(in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der RF N 59 vom 24.12.2019).

36. Die Aufmerksamkeit der Gerichte auf die Notwendigkeit zu lenken, die Anforderungen des Gesetzes an ein streng individuelles Vorgehen bei der Verhängung von Strafen gegen Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Stellung Korruptionsdelikte begangen haben, unter Berücksichtigung des Inhalts der Motive und Ziele, der Bedeutung der verletzten Pflichten, der Dauer der Straftaten (Unterlassungen), der Art und Schwere des verursachten Schadens, sonstiger tatsächlicher Umstände und Daten über die Identität des Täters bei der Beurteilung des Grades der öffentlichen Gefährdung der Straftat zu erfüllen.

Der Absatz wird ausgeschlossen. *(Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts v. 03.12.2013 N 33).*

36.1 Bei der Klärung der Frage, welche Art von Strafe gegen den Verurteilten, der ein Korruptionsdelikt begangen hat, verhängt werden soll, sollte das Gericht im Falle einer Sanktion in Form einer Geldstrafe die Möglichkeit ihrer Vollstreckung erörtern. Bei der Verhängung einer Geldstrafe, der Festsetzung ihrer Höhe und der Entscheidung über ihre Zahlung in Raten ist nicht nur die Schwere der Straftat zu berücksichtigen, sondern auch die finanzielle Lage des Verurteilten und seiner Familie sowie die Möglichkeit, einen Lohn oder andere Einkünfte zu erhalten (Artikel 46 Absatz 3 Strafgesetzbuch). Zu diesem Zweck muss berücksichtigt werden, ob die verurteilte Person einen Hauptarbeitsplatz, die Höhe ihres Lohns oder sonstigen Einkommens, die Möglichkeit einer Beschäftigung, das Vorhandensein von Eigentum, Unterhaltsberechtigten usw. hat oder nicht.

(Ziffer 36.1 eingeführt durch den Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts vom 03.12.2013 N 33)

36.2 Liegen die in Artikel 47 Absatz 3 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation genannten Bedingungen vor, sollten die Gerichte die Notwendigkeit erörtern, eine zusätzliche Strafe zu

verhängen, mit der einer Person, die sich eines Korruptionsdelikts schuldig gemacht hat, das Recht entzogen wird, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine solche Strafe unabhängig davon verhängt werden kann, ob sie in der Sanktion des Strafgesetzes vorgesehen ist, nach dem die Handlungen des Verurteilten qualifiziert sind.

(Ziffer 36.2 eingeführt durch den Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts vom 03.12.2013 N 33)

36.3. Die Ergebnisse einer operativen Fahndungsmaßnahme können zum Nachweis eines Strafverfahrens wegen eines Korruptionsdelikts verwendet werden, wenn sie entgegengenommen und einer Voruntersuchungsstelle oder einem Gericht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass die Person die Absicht hat, ein Bestechungsgeld oder einen Gegenstand kommerzieller Bestechung entgegenzunehmen oder zu geben, sowie zur Durchführung von Vermittlungshandlungen, die unabhängig von den Tätigkeiten der Mitarbeiter der Stellen, die operative Fahndungsmaßnahmen durchführen, gebildet wurden. In diesem Zusammenhang muss das Gericht zur Beurteilung der im Laufe der operativen und investigativen Aktivitäten gewonnenen Beweise unabhängig vom Schuldeingeständnis des Angeklagten die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit jeder dieser operativen und investigativen Aktivitäten überprüfen.

(Ziffer 36.3 eingeführt durch den Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts vom 24.12.2019 N 59).

37. Den Gerichten zu empfehlen, bei der Prüfung von Fällen von Korruptionsdelikten die Umstände festzustellen, die zur Begehung dieser Straftaten beigetragen haben, insbesondere die Annahme und Gewährung von Bestechungsgeldern, die Vermittlung von Bestechungsgeldern, Verletzungen der bürgerlichen Rechte und Freiheiten sowie Verstöße gegen das Recht der Russischen Föderation, und in Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 4 der Strafprozessordnung von Fall zu Fall private Entscheidungen (Urteile) zu treffen und die Aufmerksamkeit der zuständigen Organisationen und Beamten auf die Umstände und Tatsachen von Rechtsverletzungen zu lenken, die es erfordern, sie vor Gericht zu bringen.

38. Im Zusammenhang mit dem Erlass dieses Beschlusses treten außer Kraft:

- Beschluss des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 10. Februar 2000 N 6 "Über die gerichtliche Praxis in Fällen von Bestechung und Geschäftsbestechung" (geändert durch Beschlüsse des Plenums vom 6. Februar 2007 N 7, 23. Dezember 2010 N 31 und 22. Mai 2012 N 7);
- Ziffer 14 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 6. Februar 2007 N 7 "Über die Änderung und Ergänzung einiger Entscheidungen des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation in Strafsachen";
- Ziffer 1 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 23. Dezember 2010 N 31 "Zur Änderung und Ergänzung einiger Entscheidungen des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation in Strafsachen";
- Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 22. Mai 2012 N 7 "Zur Änderung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 10. Februar 2000 N 6 "Zur Gerichtspraxis in Fällen von Bestechung und Geschäftsbestechung.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofs
der Russische Föderation
V.M.LEBEDEV

Sekretär des Plenums,
Richter am Obersten Gerichtshof
der Russische Föderation
W.W.MOMOTOW